

## Information

---



Informationen für schwangere selbstständige Zahnärztinnen

**FAQ**

Bundeszahnärztekammer, Dezember 2020



## **Einführung**

Die Geburt eines Kindes ist ein bedeutender Einschnitt im Leben. Um die körperliche wie finanzielle Sicherheit von Mutter und Kind zu gewährleisten, gibt es eine Fülle an Gesetzen und Angeboten. Angesichts der vielen gesetzlichen Regelungen ist es für Angestellte wie Selbstständige sinnvoll, die zukünftige (finanzielle) Situation im Vorfeld zu klären und mögliche Alternativen zu vergleichen.

Im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Zahnmedizin werden immer wieder Fragen diesbezüglich an die Körperschaften herangetragen.

Den Mitgliedern des Ausschusses Beruflicher Nachwuchs, Familie und Praxismanagement ist es wichtig, dass sachgerechte Auskünfte erteilt werden können und die Mitglieder hoffen, mit der folgenden Auflistung Unterstützung dabei leisten zu können.

## **Gesetzliche Grundlagen**

Die wichtigste gesetzliche Grundlage für Schwangere in der Zahnarztpraxis ist das Mutterschutzgesetz (MuSchG). Es ist und bleibt auch nach der Änderung zum 1.1.2018 ein Arbeitnehmerschutzgesetz, das ausschließlich auf Angestellte anwendbar ist.

Auf schwangere Selbstständige ist das Mutterschutzgesetz nicht anwendbar. Diese können also, sofern sie sich gesundheitlich dazu in der Lage fühlen, bis unmittelbar vor und auch direkt nach der Geburt arbeiten. Wird die Tätigkeit während der Schwangerschaft nicht ausgeübt, gibt es keinerlei staatliche Ausgleichszahlungen. Jedoch haben auch Selbstständige Anspruch auf Elterngeld (Plus).

<p><b>vor der Geburt</b></p>	<p>Vertretung organisieren oder, wenn nach der Geburt die eigene Arbeitszeit reduziert werden soll, ggf. frühzeitig angestellte/n Zahnärztin/Zahnarzt einstellen.</p>
	<p><b>Vertretung</b></p> <p>Es ist gesetzlich geregelt, dass eine Vertragszahnärztin sich in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit einer Entbindung bis zu einer Dauer von zwölf Monaten vertreten lassen kann. Dies ist der Kassenzahnärztlichen Vereinigung mitzuteilen.</p> <p>Als Vertreter/Vertreterin tätig werden darf nur, wer eine mindestens einjährige Tätigkeit in unselbständiger Stellung als Assistent/Assistentin eines Kassenzahnarztes/einer Kassenzahnärztin oder in anderen Einrichtungen absolviert hat.</p> <p>Eine Praxisinhaberin hat nicht nur das Recht auf die Beschäftigung eines Vertreters/einer Vertreterin, sondern als Vertragszahnärztin, auch die Verpflichtung die Versorgung der Patienten sicherzustellen. Die Vertretung kann auch in einer anderen Praxis – sofern diese in geringer Entfernung ist, erfolgen.</p> <p><b>Ist es möglich einen Vertreter/eine Vertreterin tageweise einzusetzen?</b></p> <p>Nein</p> <p>Einige Banken verlangen von Zahnärztinnen in der Gründungsphase für einen Kredit im Falle einer Schwangerschaft den Praxisablauf durch eine Vertretung sicherzustellen.</p> <p><b>Mutterschutzfristen</b></p> <p>Die selbständig tätige Zahnärztin ist den im Berufsalltag auftretenden Risiken ausgesetzt, unterliegt jedoch keinerlei gesetzlichen Einschränkungen ihrer Berufsausübung. Mutterschutzfristen vor und nach der Geburt haben für Selbstständige keine Bedeutung. Das Mutterschutzgesetz bezieht sich an dieser Stelle ausschließlich auf Arbeitnehmerinnen.</p> <p>Da das MuSchG nicht zur Anwendung kommt, entfällt im Regelfall auch der Bezug von Mutterschaftsgeld. Eine Ausnahme besteht dann, wenn eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung und Anspruch auf Bezug von Krankengeld besteht (Wahltarif Krankengeld). In diesen Fällen haben auch selbständig Tätige Anspruch auf Mutterschaftsgeld.</p> <p>Selbstständige sollten sich ein finanzielles Polster für eine Zeit ohne Einkommen schaffen bzw. für eine Zeit, in der sie nicht voll einsatzfähig sind (sein könnten).</p> <p>Eine frühzeitige Information der Patientinnen/Patienten kann zu mehr Verständnis von dieser Seite führen, falls es zu unvorhergesehenen Ausfall kommen sollte und hilft dabei, den Patientenstamm zu halten.</p>
<p>Versicherungen</p>	<p><b>Welche Versicherungen sind sinnvoll?</b></p> <p><b>Krankentagegeldversicherung</b></p> <p>Kommt es im Verlauf einer Schwangerschaft zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder Komplikationen, ist ein Krankentagegeld für Selbstständige schnell von zentraler Bedeutung. Die Höhe der Erstattung hängt von Versicherung und Vertrag ab und ist häufig gestaffelt.</p> <p>Bisher bestand dieser Anspruch nur bei Krankheit. Seit 2017 können schwangere, privat versicherte, selbständige Zahnärztinnen aus einer privaten Krankentagegeldversicherung während der gesetzlichen Mutterschutzfristen vor und nach der Entbindung sowie am Entbindungstag Krankentagegeld beziehen. Da es sich um eine Gesetzesänderung handelt, kann dies auch der Fall sein, wenn es nicht ausdrücklich im Vertrag steht. Klären Sie dies mit Ihrer Versicherung.</p>

	<p><b>Praxisausfallversicherung</b></p> <p>Versicherungsfähig sind Umsatz (Gewinn plus Kosten), laufende Praxiskosten und/oder Kosten für VertreterInnen. In der Regel gilt eine feste Laufzeit – oft nur ein Jahr – und es kann von beiden Vertragsparteien ordentlich mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Eine Praxisausfallversicherung ersetzt jedoch keine Krankentagegeldversicherung.</p> <p>Während einer längeren Arbeitsunfähigkeit sollte deshalb möglichst ein Vertreter/eine Vertreterin gesucht werden, der/die zumindest die laufenden Praxiskosten und die eigenen Kosten erwirtschaftet. In diesem Fall springt die Versicherung nicht ein. Zur Deckung von privaten Kosten sollte über eine Krankentagegeldversicherung in entsprechender Höhe nachgedacht werden.</p> <p>Die Kombination der beiden Versicherungen muss auf die individuellen Verhältnisse der Praxis und auf die privaten Kosten zugeschnitten sein.</p>
Gesetzliche Krankenversicherung	In der beschäftigungsfreien Zeit kann die Reduzierung der Beiträge in der GKV auf Antrag möglich sein, bitte nehmen Sie Kontakt zur Versicherung auf.
Private Krankenversicherung	In der beschäftigungsfreien Zeit kann bei einigen Krankenversicherungen der Beitrag ruhen, bitte nehmen Sie Kontakt zur Versicherung auf.
Versorgungswerk	<p>Es gelten unterschiedliche Regelungen in den Ländern. In beschäftigungsfreien Zeiten kann oft ein Antrag auf Ruhen oder Senkung der Abgabepflicht gestellt werden.</p> <p><b>Ausfallzeiten wegen Schwangerschaft oder Kinderziehungszeiten werden vom Versorgungswerk nicht anerkannt.</b></p> <p>Jede Kollegin, die sich mit dem Gedanken beschäftigt, eine Auszeit zu nehmen, sollte mit folgenden Fragestellungen an das berufsständische Versorgungswerk herantreten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kann ich eine Kindererziehungszeit beantragen und wenn ja, wie lange?</li> <li>2. Werden mir die Beiträge gestundet oder muss ich einen Mindestbeitrag leisten?</li> <li>3. Wird mein bisher eingezahltes Kapital weiter verzinst? Wie hoch ist dieser Zinssatz?</li> <li>4. Wie sieht in einer beitragsfreien Zeit meine Absicherung der Berufsunfähigkeit aus?</li> <li>5. Muss ich die gestundeten Beiträge nachbezahlen und wie lange habe ich dafür Zeit?</li> <li>6. Wie hoch wäre die Absicherung meiner Hinterbliebenen (Ehemann/Ehefrau/Kinder) im Todesfalle?</li> </ol> <p>Lassen Sie sich die reduzierte Rente berechnen. Informieren Sie sich auch dann, wenn das Renteneintrittsalter noch weit entfernt scheint.</p>
<b>nach der Geburt</b>	
KZV	Ggf. Benachrichtigung der KZV und Kammer über weitere Ausfallzeiten.
Meldung an das Versorgungswerk	Meldung an das Versorgungswerk/ Absicherung von evtl. Anspruchsberechtigten.
Meldung an die Krankenkasse	Meldung an die Krankenkasse für den Versicherungsschutz.
Notdienste	In einigen Ländern kann die Befreiung vom Not- und Bereitschaftsdienst beantragt werden. Sprechen Sie die zuständige Stelle, dies können Kammer oder KZV sein, an.
	<b>Gründungszuschuss</b>

	<p>Schwangerschaft, Geburt und der Bezug des Mutterschaftsgelds haben keine Auswirkung auf den Bezug eines Gründungszuschusses, sofern die Existenzgründung weiterhin betrieben wird.</p> <p><b>Können Kreditzahlungen für eine Praxis ausgesetzt werden?</b> Dies hängt von Ihrer Bank ab. Wenn möglich sollte schon bei Kreditaufnahme ein Plan bestehen, wie damit umzugehen ist. Das größere Risiko lassen sich die Banken bezahlen.</p>
Elterngeld	<p>Sollten Sie nicht zahnärztlich tätig sein, kann bei den zuständigen Stellen der Länder Elterngeld beantragt werden. Weiteren Informationen dazu finden Sie hier: <a href="https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/elterngeld--elterngeldplus-und-elternteil-/73770">https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/elterngeld--elterngeldplus-und-elternteil-/73770</a></p> <p><b>Wie errechnet sich das Elterngeld bei Selbstständigen?</b> Selbständig tätige Zahnärztinnen haben Anspruch auf Elterngeld sofern sie beruflich kürzertreten (max. 30 h pro Woche) oder sogar pausieren. Als Einkommensnachweis für das Kalenderjahr vor der Geburt gilt meist der aktuell vorliegende Steuerbescheid. Elterngeld beträgt 67 % des bisherigen durchschnittlichen monatlichen Gewinns nach Abzug von Steuern und eventuellen Beiträgen zur Sozialversicherung. Die letzten Monate vor der Geburt werden ggf. nicht mehr berücksichtigt. Auch für Selbstständige gilt die Kappungsgrenze von 1800 Euro.</p> <p>Zahlungen, die erst während des Bezugszeitraumes des Elterngeldes eingehen, wirken sich mindernd auf den Elterngeldanspruch aus. Rechnungen sollten daher zügig geschrieben und ausstehende Zahlung zeitnah gefordert werden. Zahlungen, die für Tätigkeiten während der Elternzeit erst nach Beendigung der Elternzeit eingehen, dürfen nachträglich nicht mehr negativ berücksichtigt werden.</p> <p>Sollten Sie während der Elternzeit höhere Gewinne erzielen als angegeben, müssen Sie dies dem Amt mitteilen, sobald Sie davon Kenntnis haben, andernfalls drohen Bußgelder.</p> <p><b>Wie weisen Selbstständige Arbeitszeit während der Elternzeit nach?</b> Sie müssen selbst bekunden, dass sie nicht mehr gearbeitet haben, und erläutern, wie dies geschehen ist, beispielsweise durch die Einschränkung der Praxiszeiten, durch die Beschäftigung eines Vertreters oder durch Angestellte oder beauftragte Unternehmen.</p> <p><b>Elterngeld Plus</b> Elterngeld Plus soll die Teilzeittätigkeit fördern. Durch die geringere Anrechnung kann so trotz gleichem Zuverdienst in der Regel mehr Elterngeld ausgezahlt werden. Diese Variante ist auch deshalb interessant, da es häufig fortlaufende Einkommen durch nachlaufende Zahlungen gibt. Als Zuverdienst gilt auch die Weiternutzung eines auf die Praxis laufenden PKW und/ oder Mobilfunkvertrags, oder ein Gewinn aus der Photovoltaikanlage. Das fortlaufende Einkommen wird beim Basiselterngeld in der Regel voll angerechnet, bei Elterngeld Plus nur geringfügig, daher ist es für Selbstständige meist attraktiver.</p>

<p><b>Kindererziehungszeiten</b></p>	<p>Zeiten der Kindererziehung führen für Mütter und Väter in der gesetzlichen Rentenversicherung zur Versicherungspflicht, wenn sie ihr Kind in Deutschland erziehen und gewöhnlich auch dort mit ihm leben. Die Rentenbeiträge dafür zahlt der Bund. Kindererziehungszeiten können selbst dann angerechnet werden, wenn die Eltern während dieser Zeit einem anderen Alterssicherungssystem wie z. B. der berufsständischen Versorgung angehört haben. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Kindererziehungszeiten in dem anderen Alterssicherungssystem nicht annähernd gleich berücksichtigt werden wie in der gesetzlichen Rentenversicherung.</p> <p>Von dieser Möglichkeit profitieren vor allem Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen. Sie haben die Möglichkeit, Kindererziehungszeiten in der Rentenversicherung anrechnen zu lassen, weil diese in der Regel im jeweiligen berufsständischen Versorgungswerk nicht annähernd gleichwertig berücksichtigt werden. Grund hierfür ist, dass der Bund – anders als zur gesetzlichen Rentenversicherung – an die berufsständischen Versorgungswerke keine Beiträge für Kindererziehende zahlt.</p> <p>Bei Geburten vor 1992 umfasst die Kindererziehungszeit 30 Monate, bei Geburten ab 1992 beträgt sie drei Jahre. Um aus der Anrechnung von Kindererziehungszeiten eine Rente zu bekommen, sind allerdings mindestens 60 Beitragsmonate erforderlich.</p> <p>Wer allein mit Kindererziehungszeiten diese Mindestversicherungszeit bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht erfüllt, kann für die fehlenden Monate freiwillige Beiträge zahlen. Die monatliche Beitragshöhe ist zwischen dem Mindestbeitrag von 83,70 EUR und dem Höchstbeitrag von 1.283,40 EUR frei wählbar.</p> <p>In den alten Bundesländern gibt es bei Geburten vor 1991 ca. 82 EUR pro Kind pro Monat Rente, bei Geburten ab 1992 sind es ca. 99 EUR pro Kind pro Monat. In den neuen Bundesländern sind es bei Geburten vor 1991 ca. 79 EUR pro Kind pro Monat und bei Geburten ab 1992 ca. 95 EUR pro Kind pro Monat.</p> <p>Ein Antrag auf Anerkennung von Kindererziehungszeiten kann bei der Deutschen Rentenversicherung online unter <a href="http://www.deutsche-rentenversicherung.de">www.deutsche-rentenversicherung.de</a> gestellt werden.</p>
--------------------------------------	---

